



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische_Adresse»

→ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Stefan Koller
Tel.: +43 (3332) 606-220
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhbf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-81668/2026-9

Hartberg, am 07.05.2026

Ggst.: Lind Karosserie, Lack & Glas GmbH,
8230 Hartberg, Flurgasse 15-17,
Neubau Werkstatt, Hackschnitzelanlage, Nutzungsänderung,
Errichtung PV-Anlage am Standort Gst.Nr. 65/4, 71/2, KG
Grazervorstadt

Öffentliche Kundmachung
einer mündlichen Verhandlung am
Donnerstag, dem 21.05.2026 um 09:00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Die Lind Karosserie, Lack & Glas GmbH hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Gewerberechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlagenänderung zur Ausübung des Gewerbes

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 65/4, 71/2, KG. Grazervorstadt, Gemeinde Hartberg

Kurzbeschreibung des Projektes:

- Neubau einer 2 geschossigen Werkstatt, bestehend aus Werkstattbereichen, Aufbereitungsbereiche, Lagerbereiche, Vermietungsbereich, Technikraum & Sanitäreinheiten
- Neubau einer Hackschnitzelheizung mit 350kW
- Herstellen von befestigten Außenanlagenflächen
- Errichtung von 8 nicht überdachten PKW-Stellplätzen und 17 überdachten PKW-Stellplätzen
- Errichtung von 11 öffentlich zugänglichen E-Ladeplätzen

8230 Hartberg • Rochusplatz 2

Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 12:30 Uhr

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 • BIC STSPAT2G

- Errichtung einer PV-Anlage mit ca. 91kWp
- Umbau und Nutzungsänderung des Wohnhauses in ein Bürogebäude
- Errichtung von Einfriedungen
- Veränderung des natürlichen Geländes

Betriebszeiten: werktags von 07:00 bis 18:00 Uhr

Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer: 26 Mitarbeiter

Erstgenehmigung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg vom 22.05.1958, GZ.: 4 L 7/2-1958

Änderungsgenehmigung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg vom 10.01.1967, GZ.: 4 L 11/10-1965, vom 04.06.1969, GZ.: 4 L 26/3-1969, vom 08.09.1971, GZ.: 4 L 39/2-1971, vom 06.08.1976, GZ.: 4 L 30/5-1976, vom 19.09.1979, GZ.: 4 Li 4-1979, vom 28.05.1982, GZ.: 4 Li 13-1981, vom 09.10.1997, GZ.: 4.1-31/1997, vom 01.02.2005, GZ.: 4.1-126/2004

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 02.09.2021, GZ.: BHHF-223299/2021-10

Auf diese Bescheide bezieht sich das Ansuchen.

Rechtsgrundlagen:

⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.g.F.: §§ 74, 77, 81, 356, 356 b

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.: §§ 40 bis 44 und 54

⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.: § 93, § 94

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind im gewerbebehördlichen Verfahren:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung während der

Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Nachbar können Sie von Ihrem Anhörungsrecht **im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren** schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **bis zum Tag vor der Verhandlung während der Amtsstunden** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Stefan Koller
(elektronisch gefertigt)